

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: § 242 BGB Ruhegehalt - VBL; AOGÖ § 16; DO für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes Bayern (Bayer. DOZV) vom 15. Mai 1944 (Bayer. GVBl. 1944, 89) Abschnitt I und II; Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966 §§ 29, 94 a

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 192/76

Urteil des BAG vom 12. Mai 1977

LAG Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 192/76

2 Sa 110/75 Nürnberg

Verkündet am
12. Mai 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 1977 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Handrack und Hoechst für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 23. Oktober 1975 - 2 Sa 110/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte verpflichtet ist, für die Klägerin für die Zeit vom 1. Oktober 1945 bis 30. September 1949 Pflichtbeiträge an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) nachzuentrichten.

Die im Jahre 1905 geborene Klägerin war aufgrund eines schriftlichen Dienstvertrages vom 11. Mai 1946 ab 1. Oktober 1945 als Lehrerin an einer Volksschule des Beklagten beschäftigt. In dem Dienstvertrag wurde die Klägerin als vollbeschäftigte Aushilfsangestellte bezeichnet. Das Dienstverhältnis sollte sich nach der ATO und der TOA nach Maßgabe eines Erlasses des Bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kultur vom 10. September 1945 - IV 20152 - richten. In diesem Erlaß heißt es, die als Aushilfsangestellte herangezogenen Lehrkräfte unterlägen der Sozialversicherung, jedoch nicht der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Dementsprechend wurde die Klägerin nicht bei der VBL angemeldet.

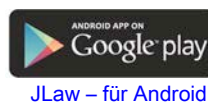
Zum 31. Dezember 1949 schied die Klägerin bei dem Beklagten aus. Vom 17. April 1958 bis 31. Mai 1970 war sie als Lehrerin in K bei der Zusatzversorgungsanstalt pflichtversichert. Seit 1. Juni 1970 bezieht sie nach Eintritt in den Ruhestand eine Versorgungsrente aus der Zusatzversicherung.

Im vorliegenden Verfahren hat die Klägerin gegenüber dem Beklagten geltend gemacht, sie sei in der Zeit vom 1. Oktober 1945 bis 30. September 1949 versicherungspflichtig gewesen. Der Beklagte müsse die Beiträge für diese Zeit nachentrichten; daraus werde sich eine höhere Versorgungsrente ergeben. Die Verpflichtung des Beklagten, ihr die Zusatzversorgung zu gewähren, folge aus der Dienstordnung für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes Bayern (Bayer. DOZV) vom 15. Mai 1944 (Bayerisches GVBl. 1944, 89). In dieser Dienstordnung war unter Abschnitt I. "Allgemeine Bestimmungen" folgendes vorgesehen:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"Auf die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes Bayern finden mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 an die für die zusätzliche Versorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder bei den Verwaltungen und Betrieben des Reichs jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden oder später zu erlassenden Vorschriften Abweichungen ergeben.

Mit dieser Einschränkung sind zur Zeit entsprechend anzuwenden:

1. die gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (GDO-ReichVers.) vom 10. Dezember 1943 P 2174 - 10152 IV (RBB. S. 218) - Anlage 1 -
2. der Erlaß des Reichsministers der Finanzen über Vereinfachung der Zusatzversorgung durch Beseitigung der Markenverwendung vom 10. Dezember 1943 P 2174 - 10152 IV (RBB. S. 215) - Anlage 2 -
3. der Erlaß des Reichsministers der Finanzen über Beitragstabellen nach Nr. 6 Abs. 5 GDO-ReichVers. vom 8. Dezember 1943 P 2005 - 10190 IV (RBB. S. 223) - Anlage 3 -."

In Abschnitt II Ziffer 1 heißt es, der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung seien alle angestellten- und invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes Bayern unterworfen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, jährlich mindestens 1300 Stunden beschäftigt und nicht nur auf eine kalendermäßig, d. h. von vornherein nach Tagen, Wochen oder Monaten oder durch ein bestimmtes Ereignis oder durch das Bestehen gewisser Verhältnisse bestimmte Zeit oder zur Erledigung einer bestimmten Arbeit eingestellt sind. Abschnitt 2 enthält im übrigen Ausnahmen von der Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die für die Klägerin jedoch nicht zutreffen.



- 4 -

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, sie für die Zeit vom 1. Oktober 1945 bis 30. September 1949 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nachzuversichern.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat in Übereinstimmung mit der Klägerin die Auffassung vertreten, die Bayer. DOZV vom 15. Mai 1944 habe auch nach dem Zusammenbruch in Bayern weitergegolten. Diese Dienstordnung habe die für die zusätzliche Versorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder bei den Verwaltungen und Betrieben des Reichs jeweils geltenden Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt. Damit habe auch der Erlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. September 1943 (MBIWEV 1943, 293) gegolten, und zwar über den Zusammenbruch 1945 hinaus. Dieser Erlass bestimme in seinem Abschnitt IV, daß die als Angestellte beschäftigten Lehrkräfte nicht der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung unterliegen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Wegen des Einwandes des Beklagten, die von der Klägerin begehrte Nachversicherung habe die Zusatzversorgungsanstalt vorzunehmen, hat das Landesarbeitsgericht den Tenor dahin gefaßt, daß der Beklagte die für eine Nachversicherung erforderlichen Handlungen vorzunehmen hat. Mit seiner Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

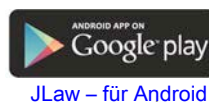
G r ü n d e :

Die Klägerin hat für die Zeit ihrer Beschäftigung beim Beklagten einen Anspruch, sie bei der Zusatzversorgungsanstalt des Bundes und der Länder anzumelden; der Beklagte kann keine Regelung anführen, die eine Versicherungsfreiheit verbindlich bewirkte.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I.1. Rechtsgrundlage für das Begehren der Klägerin ist die Bayer. DOZV vom 15. Mai 1944. Diese Dienstordnung ist gemäß § 16 Abs. 2 AOGÖ erlassen worden. Solche aufgrund des § 16 AOGÖ erlassenen Dienstordnungen haben trotz Aufhebung des letztgenannten Gesetzes durch das Kontrollratsgesetz Nr. 56 als autonomes Satzungsrecht weitergegolten, es sei denn, der Verband, dessen Satzungsrecht sie darstellte, war nach 1945 weggefallen (BAG 1, 250 = AP Nr. 3 zu § 3 TOA; BAG 4, 6 = AP Nr. 1 zu § 16 AOGÖ; BAG 8, 215 = AP Nr. 8 zu § 16 AOGÖ; BAG AP Nr. 4, 18, 19 und 20 zu § 16 AOGÖ). Letztgenannte Ausnahme traf für das Land Bayern nicht zu.

a) Abschnitt I der Bayer. DOZV bestimmt, daß auf die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung die für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes bei den Verwaltungen und Betrieben des Reichs jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden sollen, soweit sich nicht aus den Vorschriften der Bayer. Dienstordnung Abweichungen ergeben. Abschnitt II der Bayer. DOZV enthält eine eigenständige Regelung über die Mitgliedschaft. Insoweit braucht daher nicht auf die Vorschriften der GDO-ReichVers. zurückgegriffen zu werden.

b) Die Klägerin erfüllt die Voraussetzungen, von denen nach Abschnitt II Nr. 1 die Zusatzversorgung abhing: Sie war seit ihrer Einstellung am 1. Oktober 1945 angestelltenversicherungspflichtige Arbeitnehmerin bei der Kultusverwaltung des Beklagten, sie hatte das 18. Lebensjahr vollendet und war jährlich mindestens 1300 Stunden beschäftigt. Ihr Arbeitsverhältnis war auch nicht zeitlich befristet. Sie ist zwar im Dienstvertrag als Aushilfsangestellte bezeichnet worden, und der Anlaß für ihre Einstellung war der nach 1945 eingetretene Mangel an Lehrkräften. Das Dienstverhältnis ist aber auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden.

2. Entgegen der Ansicht des Beklagten war die Versicherungspflicht der Klägerin nicht durch den Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. September 1943 ausgeschlossen. Dieser Runderlaß gehört nicht zu



den bei den Verwaltungen und Betrieben des Reichs jeweils geltenden Vorschriften, die nach Abschnitt I der Bayer. DOZV entsprechend anzuwenden waren.

a) Bis zum Zusammenbruch 1945 galt folgendes: Das öffentliche Schulwesen war zu der Zeit, als die Bayer. DOZV erlassen wurde, bereits Sache des Reiches. Durch Art. II § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. Juli 1939 (RGBl. I, 1197) waren die Volksschullehrer, durch Art. III § 13 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. April 1943 (RGBl. I, 189 [194]) auch die Mittelschullehrer unmittelbare Reichsbeamte geworden. Der Erlass vom 1. September 1943 bestimmte, daß die Dienstverträge der ausnahmsweise nicht im Beamten-, sondern im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte von dem Dienstvorgesetzten abzuschließen waren, der für die Einstellung der beamteten Lehrkräfte zuständig war. Da beamtete Lehrkräfte nur als Beamte des Reichs eingestellt werden konnten, ihr Dienstvorgesetzter also dienstherrliche Funktionen des Reichs wahrnahm, traten auch die angestellten Lehrkräfte mit Abschluß ihres Dienstvertrages in den Dienst des Reiches (vgl. BAG 8, 181 [189] = AP Nr. 11 zu § 16 AOGÖ [Bl. 361]). Hieran ändert auch § 6 des Gesetzes über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. Juli 1939 nichts. Dort ist in Absatz 2 Satz 1 vielmehr ausdrücklich hervorgehoben, daß Dienstherr der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Beamten nur das Reich ist. Die nachfolgenden Sätze erhalten den obersten Landesbehörden nur bestimmte Befugnisse gegenüber den "Reichs"beamten.

Daraus folgt, daß auch die im Lande Bayern vor 1945 angestellten Lehrkräfte Reichsangestellte waren; die Geltung der Bayer. DOZV erstreckte sich nicht auf diesen Personenkreis. Für die genannten Lehrkräfte waren vielmehr die Vorschriften der GDO-ReichVers. maßgebend; ebenso war für sie der Runderlaß vom 1. September 1943 unmittelbar anzuwenden. Aus diesem Grunde konnte und brauchte die Dienstordnung vom 15. Mai 1944 die Zusatzversicherung der Lehrkräfte nicht zu regeln. Das kommt auch



in Abschnitt I der Bayer. DOZV zum Ausdruck, wenn dort als entsprechend anzuwendende Vorschrift nur die GDO-ReichVers., nicht aber der Runderlaß vom 1. September 1943 aufgeführt ist.

b) Nach dem Zusammenbruch 1945 verlor der Runderlaß vom 1. September 1943 als Dienstordnung seine Wirkung, da der Verband, für den er ergangen war, nämlich die der gemeinsamen Verwaltung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unterstellten staatlichen Schulbehörden, weggefallen war. Es gab keine Verwaltungsspitze der staatlichen Schulbehörden mehr, und die Zuständigkeiten im Unterrichtswesen gingen auf die Länder über. Die Dienstordnung konnte nach Auflösung der gemeinsamen Unterrichtsverwaltung des Reichs auch nicht etwa für die einzelnen Schulbehörden der Länder in Kraft bleiben. Diese Behörden bildeten keinen einheitlichen Verband, der mit dem früheren identisch wäre. Insoweit fehlte es an einer Rechtsgrundlage (BAG 8, 181 [188] = AP Nr. 11 zu § 16 AOGÖ [Bl. 360 R. 361]).

Der Beklagte konnte nach dem Zusammenbruch der in dem Runderlaß liegenden Dienstordnung als solcher keine Geltung verschaffen. Die Befugnis zur einseitigen Rechtsetzung war weggefallen (vgl. BAG AP Nr. 20 zu § 16 AOGÖ [zu 2 a der Gründe]).

3. Der Beklagte hat in der Zeit nach 1945 die Zusatzversorgung der angestellten Lehrer entsprechend dem Runderlaß vom 1. September 1943 gestaltet. Damit konnte er die durch die Bayer. DOZV begründete Versicherungspflicht nicht beseitigen.

a) Der Beklagte hat den außer Kraft getretenen Runderlaß weiterhin als geltendes Recht angewandt. Dadurch haben seine Bestimmungen jedoch keine Rechtsgeltung als Gewohnheitsrecht erlangt; die bloße Weiteranwendung einer aufgehobenen Bestimmung ist nicht der für die Bildung eines Gewohnheitsrechts erforderlichen Rechtsüberzeugung der Rechtsgenossen und einem dementsprechenden Rechtsgeltungswillen gleichzusetzen (vgl. BAG AP Nr. 18 zu § 16 AOGÖ [Bl. 387 R]).

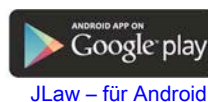


b) In dem nach dem Dienstvertrag für maßgebend erklärten Ministerialerlaß vom 10. September 1945 ist bestimmt, daß die Klägerin nicht der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung unterliegt. Wenn darin eine einzelvertragliche Absprache liegt, so ist diese unwirksam. Der Anspruch der Klägerin auf Zusatzversicherung beruht auf einer Dienstordnung. Es entspricht allgemeiner Auffassung, daß ein Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses auf dienst- und tarifordnungsmäßige Ansprüche im voraus nicht verzichten kann (vgl. BAG 4, 6 [12 f.] = AP Nr. 1 zu § 16 AOGÖ [zu 7 der Gründe]).

Dem steht nicht entgegen, daß das Bundesarbeitsgericht in der Entscheidung AP Nr. 15 zu § 16 AOGÖ [zu 3 der Gründe] ersichtlich davon ausgegangen ist, die Anwendung des Runderlasses vom 1. September 1943 könne Inhalt des Einzelarbeitsvertrages sein. In jener Entscheidung beruhte die Regelung der Zusatzversicherung insgesamt auf einzelvertraglicher Absprache. Dabei waren die 1945 außer Kraft getretenen Dienstordnungen des Reichs und des Landes Preußen zugrunde gelegt worden. Nur in diesem Zusammenhang ergab sich die Frage, ob auch der Runderlaß vom 1. September 1943 für anwendbar erklärt worden war. Im vorliegenden Fall dagegen beruht die Zusatzversicherung auf der weitergeltenden Bayer. DOZV.

II. Der Beklagte hat geltend gemacht, die von ihm verlangte Nachversicherung stelle eine unmögliche Leistung dar. Er hat sich im Berufungsrechtszug auf ein Schreiben der Zusatzversicherungsanstalt vom 17. Februar 1975 berufen, in dem es heißt, für die Klägerin habe während der streitigen Zeit keine Versicherungspflicht bestanden. Das Landesarbeitsgericht ist den vorgebrachten Bedenken insoweit gefolgt, als es den Beklagten verurteilt hat, die für eine Nachversicherung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

1. Aus der Satzung der Versorgungsanstalt ergeben sich keinerlei Bedenken dagegen, daß der Beklagte für die streitige Zeit Beiträge nachentrichtet. Im Gegensatz zu den Regelungen der Rentenversicherungsgesetze beschränkt die Satzung der Ver-



sorgungsanstalt die rückwirkende Entrichtung von Pflichtbeiträgen nicht. Das ergibt sich aus § 29 Abs. 8 und § 94 a der Satzung in der jetzt geltenden Fassung. § 29 Abs. 8 Satz 3 sieht nur eine Verzinsung vor, wenn die Beiträge nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet werden; § 94 a regelt die Frage, wie die Beiträge zu berechnen sind, wenn sie für Zeiten vor dem Inkrafttreten der Satzung vom 27. Juli 1966 entrichtet werden.

2. Das Schreiben der VBL, auf das sich der Beklagte berufen hat, steht dem nicht entgegen. Dort wird nur die Rechtsauffassung geäußert, in der strittigen Zeit habe keine Versicherungspflicht bestanden. Dies ist jedoch unzutreffend, wie vorstehend dargelegt.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Gehring befindet
sich im Urlaub und ist
deshalb an der Unterschrift
verhindert

Dr. Thomas

Handrack

Hoechst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)